



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck
Herrnhofstr. 8
61137 Schöneck

Vorab per E-Mail: a.jung@schoeneck.de

Referentin Frau Adrian
Abteilung 2.1
Unser Zeichen Adr-JP

Telefon 06108 6001-51
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 20.09.2022

Datum 22.09.2022

Grünen-Antrag zum Radwegekonzept

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Inhalt der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller einen Antrag, der abgelehnt wurde, frühestens nach 1 Jahr erneut einbringen. Ein Antrag ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind.

Wie sich aus dem Auszug der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.05.2022 (TOP: 6) ergibt, wurde der konkurrierende Antrag der SPD/CDU-Fraktion mehrheitlich angenommen. Damit war die Abstimmung zum Hauptantrag der Fraktion B90/Die Grünen – als konkurrierender Hauptantrag – abgelehnt. Insofern besteht aufgrund der Sperrfrist keine Berechtigung mehr der Fraktion einen inhaltlich im wesentlichen deckungsgleichen Antrag zu stellen.

Soweit sich die Fraktion offenbar nunmehr darauf beruft, die Fraktionen seien aufgefordert worden, Anträge zu dem Radverkehrskonzept zu stellen, stellt dies nach dieser Sicht keine Darlegung dar, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die Aufforderung, Anträge zu dem Radverkehrskonzept zu stellen, erfolgte bereits im Jahre 2021 und lag damit

**Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.**
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
Dr. Thomas Stöhr

GESCHÄFTSFÜHRER
Harald Semler
Johannes Heger
Dr. David Rauber



zeitlich bereits vor dem ersten gestellten Antrag der Fraktion. Die Fraktion hat also von ihrem Recht, einen Antrag zu dem Radverkehrskonzept zu stellen, bereits Gebrauch gemacht. Insofern ist der Antrag wegen der Sperrfrist als unzulässig anzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Adrian

Ltd. Verwaltungsdirektorin